

Informationen zur Hundehaltung in Aach

Nach § 10 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Stadt Aach sind im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen.

Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Außerdem hat der Halter oder Führer eines Hundes nach § 11 der Polizeiverordnung der Stadt Aach dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet.

Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Hierfür können bei der Stadtverwaltung Aach, Hauptstraße 16, kostenlos Hundekotbeutel bei Frau Ruß in Zimmer 2.3 abgeholt werden. Behälter für die Entsorgung des Hundekots stehen bereit.

Hundesteuermarken gibt es in Aach keine!

Ihre Stadtverwaltung Aach